



24.03.2010

Nummer 7

INHALT

SEITE

Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

- Abstufung von Teilflächen der Ortsstraßen Nr. 232 (Am Schanzl) und Nr. 186 (Bahnhofstraße) und der Restfläche der Ortsstraße Nr. 128/1 (Ortsfahrbahn entlang Gebäudetrakt Buchner am Ludwigsplatz) zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 121 „Bahnhofstraße“ 30
- Widmung eines Fuß- und Radweges vom Simmerlingweg zum Neuburger Wald zum beschränkt öffentlichen Weg 31

Baugesetzbuch (Vollzug)

- Bebauungsplan „Westlich der Rittsteiger Straße – Erweiterung“, Gemarkung Heining 32

Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH

35

- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Abstufung von Teilflächen der Ortsstraßen Nr. 232 (Am Schanzl) und Nr. 186 (Bahnhofstraße) und der Restfläche der Ortsstraße Nr. 128/1 (Ortsfahrbahn entlang Gebäudetrakt Buchner am Ludwigsplatz) zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 121 „Bahnhofstraße“**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 15.03.2010 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Die nachstehend näher beschriebenen Teilflächen der Ortsstraßen Nr. 232 (Am Schanzl) und Nr. 186 (Bahnhofstraße) und die Restfläche der Ortsstraße Nr. 128/1 (Ortsfahrbahn entlang Gebäudetrakt Buchner am Ludwigsplatz) werden gemäß Art. 7 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 121 „Bahnhofstraße“ abgestuft.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Bahnhofstraße
<u>Flurnummern, Gemarkung:</u>	T.v. Fl.Nr. 428/10, T.v. Fl.Nr. 431/8 und T.v. Fl.Nr. 438/4, jeweils Gmkg. Passau T.v. Fl.Nr. 114, T.v. Fl.Nr. 62/1, Fl.Nr. 62/3, Fl.Nr. 114/2, Fl.Nr. 114/3, T.v. Fl.Nr. 114/4, T.v. Fl.Nr. 59/1 und T.v. Fl.Nr. 238/2, jeweils Gmkg. St. Nikola
<u>Anfangspunkt:</u>	Nordwest-Ecke von Fl.Nr. 114/3, Gmkg. St. Nikola
<u>Endpunkt:</u>	Südost-Ecke von Fl.Nr. 436/3 (darauf Bahnhofstraße 2), Gmkg. Passau
<u>Länge:</u>	0,086 km
<u>Widmungsbeschränkung:</u>	Zulässig ist neben dem Fußgängerverkehr der Fahrradverkehr und das zeitlich begrenzte Befahren für Anlieger
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 16.03.2010
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung eines Fuß- und Radweges vom Simmerlingweg zum Neuburger Wald zum
beschränkt öffentlichen Weg**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 15.03.2010 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Der nachstehend näher beschriebene Fuß- und Radweg wird zum beschränkt öffentlichen Weg Nr. 122 gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Fuß- und Radweg vom Simmerlingweg zum Neuburger Wald
<u>Flurnummern, Gemarkung:</u>	T.v Fl.Nr. 724/2, Fl.Nr. 549/203, T.v. Fl.Nr. 549/195 und T.v. Fl.Nr. 549/3, jeweils Gmkg. Haidenhof
<u>Anfangspunkt:</u>	34 m südlich der Südost-Ecke von Fl.Nr. 726/4 (darauf Simmerlingweg 17), Gmkg. Haidenhof
<u>Endpunkt:</u>	50 m südlich der Südseite von Fl.Nr. 549/203, Gmkg. Haidenhof
<u>Länge:</u>	0,179 km
<u>Widmungsbeschränkung:</u>	Nur für Fußgänger und Radfahrer
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Stadt Passau

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 16.03.2010
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Westlich der Rittsteiger Straße – Erweiterung“, Gemarkung Heining;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 15.03.2010 als Satzung beschlossen.
Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Mit diesem Bebauungsplan wird das Baugebiet westlich der Einmündung der Rittsteiger Straße in die Alte Poststraße („Am Deglweiher“) in westliche Richtung erweitert.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des

Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr.1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 18. März 2010
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

**Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft
Passau mbH**

**Bekanntmachung der mit Wirkung vom 1. April 2010
geltenden Beförderungsentgelte – hier Fahrpreise Citybus**

Gemäß § 39 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 242), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird bekannt gemacht:

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Passau GmbH vom 11. Februar 2010 werden die folgenden ab 1. April 2010 gemäß § 39 Abs. 1 PBefG allgemein verbindlichen und durch Schreiben der Regierung von Niederbayern Nr. 21-3526 P 572 vom 23. Februar 2010 genehmigten Beförderungsentgelte der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH für den Citybusverkehr festgesetzt.

Auf die nachfolgende Anlage wird verwiesen.

Passau, 24.03.2010

VERKEHRSBETRIEBSGESELLSCHAFT PASSAU MBH
Gottfried Weindler
Geschäftsführer

**Fahrpreistafel
gültig ab 1. April 2010**

**für den allgemeinen Linienverkehr
vom Parkhaus Güterbahnhof zum Römerplatz
in Passau (Citybus)**

Einzelfahrt 0,80 €

Monatskarte, gültig an allen
Betriebstagen des City-Busses 23,50 €

Das Kurzparkticket vom Parkhaus am Güterbahnhof wird als Fahrschein zur Hin- und Rückfahrt mit dem Citybus anerkannt.

Der Fahrausweis berechtigt ausschließlich zu Fahrten auf der Direktverbindung zwischen dem Parkhaus Güterbahnhof und der Haltestelle Römerplatz.

Das Umsteigen in den City-Bus aus den übrigen Ortslinienverkehren der Stadtwerke Passau GmbH mit den dort gültigen Fahrausweisen ist gestattet.

